

BFSK-Information für Autofahrer und Kfz-Betriebe

Das „anerkannte“ Gutachten

Oft hört man bei der Abwicklung eines Unfallschadens den Satz, dass man einen Kfz-Sachverständigen nehmen solle, der bei den Versicherungen „anerkannt“ sei, falls ein Kfz-Sachverständiger überhaupt erforderlich ist.

Befolgt man diesen Ratschlag, der sicher nicht immer gut gemeint ist, drohen durchaus gelegentlich unangenehme Überraschungen.

Wir wollen nachfolgend daher den Begriff der *Anerkennung* aufhellen und vor allen Dingen der Frage nachgehen, was denn tatsächlich mit dem Begriff der Anerkennung bei einem Versicherer gemeint sein kann.

Der Beruf des Kfz-Sachverständigen ist gesetzlich bedauerlicherweise bis zum heutigen Tage nicht geregelt. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass unqualifizierte Gutachter tätig werden. Der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BFSK – hat sich bereits in den 50er Jahren dafür eingesetzt, eine gesetzliche Regelung für den Beruf des Kfz-Sachverständigen einzuführen. Nachdem die Bemühungen weitestgehend gescheitert sind, hat der BFSK als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft eine so genannte Verbandsanerkennung in Verbindung mit einer Fachkundeprüfung eingeführt. Diese Fachkundeprüfung entspricht im Wesentlichen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung durch eine IHK oder der Zertifizierung durch das IfS.

Der Bundesgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung (Az. 1 ZR 140/82 vom 23. Mai 1984) die Berechtigung des BFSK festgestellt, eine besondere Anerkennung für besondere Fachkunde auszusprechen, da die Prüfung inhaltlich den Fachkundeprüfungen der Industrie- und Handelskammer entspricht.

Insoweit ist die Bezeichnung **anerkannt durch den BFSK** zweifelsfrei ein Qualitätskriterium.

Im Sprachgebrauch oft anders verwendet wird allerdings der Begriff anerkannt bei Versicherungen. Eine derartige Anerkennung existiert nicht und dürfte aus Wettbewerbsgründen auch unzulässig sein.

Entscheidend aus Sicht des Verbrauchers ist vielmehr, dass der Sachverständige den Schaden vollumfänglich feststellt, dass er den korrekten Stundenverrechnungssatz des Kfz-Betriebes übernimmt, alle Nebenkosten erwähnt und ausreichende Zeitvorgaben für die

Instandsetzung berücksichtigt. Ob ein derartig komplettes Gutachten immer zur Freude des regulierungspflichtigen Versicherers ist, kann dahinstehen, da auf der Grundlage eines korrekten Gutachtens die Reparaturkosten in voller Höhe zu erstatten sind. Vor diesem Hintergrund ist es auch durchaus positiv zu bewerten, wenn ein eingereichtes Gutachten auf Nachfragen des regulierungspflichtigen Versicherers stößt. In diesem Fall hat der qualifizierte Sachverständige darzustellen und zu begründen, warum bestimmte Schadenpositionen in seinem Gutachten berücksichtigt sind.

Der unabhängige Kfz-Sachverständige ist Garant dafür, dass ein Unfallschaden vollumfänglich erfasst wird. Er hat den Schaden in voller Höhe zu ermitteln, was natürlich auch beinhaltet, das er den Schaden nicht künstlich zu erhöhen hat. Ziel muss es sein, 100% des Unfallschadens zu erfassen.

Aus guten Gründen hat die Rechtsprechung dem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall das uneingeschränkte Recht zugesprochen, einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenfeststellung zu beauftragen, völlig losgelöst davon, was der Versicherer zuvor erklärt.

Die Sachverständigenkosten sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu erstatten, soweit es sich nicht um einen erkennbaren Bagatellschaden handelt. Ein Bagatellschaden wird in aller Regel definiert als Unfallschaden unterhalb von 715,00 €.

Bei Fragen können Sie sich auch an Ihren BVSK-Sachverständigen oder an den BVSK unmittelbar wenden.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de